



Protokollauszug vom

28.10.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Bereich Melde- und Zivilstandswesen

Projekt-Nr. 19587, Projektbezeichnung: Mikroverfilmung Familienregister Zivilstandsamt

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 89 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.707-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die digitale Sicherung der Familienregister des Bezirks Winterthur im Gesamtbetrag von rund 89 000 Franken werden gestützt auf Art. 92c ZStV als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19587, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Bereich Melde- und Zivilstandswesen; Departement Bau, Baupolizeiamt, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Über Jahrhunderte wurden Zivilstandsregister in der Schweiz in Papierform bzw. Buchform geführt. Erst im Jahr 2005 wurde das bundesweite elektronische Personenstandsregister INFOSTAR eingeführt. Neben der vom Bundesrat vorgeschriebenen ereignisbezogenen Rück Erfassung erfolgte gleichzeitig eine systematische Rück erfassung und Überführung von Personen daten in die zentrale Datenbank (Aufnahme aller lebend geführten Personen und ihrer familiären Rechtsverhältnisse). Die systematische Rück erfassung war gemäss kantonalen Vorgabe bis Ende 2012 abzuschliessen, was in Winterthur erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Per 1. Januar 2013 wurden die Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 über Abschlusskontrolle und Mikroverfilmung erlassen, in welchen den Kantonen für die Fertigstellung der Mikroverfilmung nach durchgeführter Abschlusskontrolle eine erste Frist bis 31. Dezember 2016 gesetzt wurde. Die Einhaltung dieser Frist bedingte, dass die Rück erfassung und Abschlusskontrolle bis spätestens 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind, was schweizweit nicht eingehalten werden konnte. Später relativierte der Bund seine Erwartungen in Bezug auf die Qualität und den Umfang der Abschlusskontrolle der rück erfassenden Daten und verlängerte die Frist für die Sicherung der Familienregister bis Ende 2020. Gemäss Art. 92c der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2), Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister, müssen nun die Kantone definitiv bis spätestens am 31. Dezember 2020 für die definitive Sicherung der seit dem 1. Januar 1929 in den Familienregistern beurkundeten Daten sorgen.

2. Projekt

2.1. Vorhaben

Das Projekt besteht aus zwei Teilen. Einerseits und in der Hauptsache geht es um die Sicherung der Familienregister (Nicht-technischer Teil). Dies wird bereits mit dem Erstellen der digitalen Dateien erreicht. Auf der anderen Seite möchte das Zivilstandsamt diese Erzeugnisse auch nutzen können (elektronisches Erstellen von Zivilstandsurkunden), damit auch ein konkreter betrieblicher Nutzen aus dem Projekt resultiert. Daher sind in einem weiteren Schritt die Verschlagwortung der digitalen Dateien und das Einspielen in ERMS d.3 als städtisches Recordsmanagement nötig (Technischer Teil). Das Zivilstandsamt Winterthur trägt die Verantwortung zur Sicherung aller Familienregister des Zivilstandskreises Winterthur (Stadt Winterthur und Bezirksgemeinden).

Da das Bundesgesetz in der aktuellsten Fassung gemäss Art. 92c. Abs. 1bis ZStV die Möglichkeit vorsieht, dass Mikrofilme durch Techniken der digitalen Archivierung ersetzt werden, mussten mit

der kantonalen Aufsichtsbehörde (GAZ) die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geprüft werden. Dabei wurde betont, dass die digitalisierten Daten bis zur Ablieferung an das Stadtarchiv langfristig lesbar sein müssten, damit auf die Mikroverfilmung verzichtet werden kann. Die Langfristigkeit der Archivierung in Zusammenhang mit dem Einsatz von ERMS d.3. wurde vom Stadtarchiv schriftlich bestätigt, womit auch der Entscheid fiel, dass auf eine reine digitale Sicherung der Daten gesetzt wird. Diese Lösungsvariante ist mindestens so sicher wie das Hybridverfahren, stellt eine langfristige Archivierung sicher und ist erheblich kostengünstiger.

Für die Arbeit mit den digitalen Files werden künftig mindestens ein Viewer und ein Editor-Tool nötig sein. Die Lieferantin bietet eine solche integrierte Lösung an. Das Tool namens DuMo-Doc ist ein PDF-Viewer und enthält zudem fachspezifische Bearbeitungsmöglichkeiten sowohl für die Metadaten wie auch für die einzelnen PDF-Files. Diese angebotene Lösung wurde in Sachen Leistungsumfang und Preis mit den intern bereits verfügbaren Tools verglichen. Der Vergleich erfolgte in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung, der IDW und dem Stadtarchiv. Alle Beteiligten kamen zum Schluss, dass die von der Lieferantin angebotene Zusatzlösung keinen genügenden Mehrwert für den Preis anbietet. Angestrebt wird deshalb eine «light» Lösung direkt über das ERMS d.3 in Kombination mit Adobe Acrobat Pro CC als Editor. Da ERMS d.3 Mutationen und Ergänzungen der Metadaten ermöglicht und zudem optimale Versionierungslogiken anbietet, sind die gesetzlichen Erfordernisse perfekt abdeckbar.

2.2. Verlauf der Submission

Aufgrund der Tatsache, dass es sich vorliegend nur um das reine Herstellen der digitalen Sicherungsdateien handelt, und aufgrund des eruierten Volumens von ca. 120 000 Blättern konnte gestützt auf die durchschnittlichen Marktpreise [ca. Fr. 0.50 / Aufnahme (bei Karteikarten (2/3) einiges tiefer, bei Buchseiten (1/3) etwas höher)] mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der ausschreibungspflichtige Schwellenwert von 100 000 Franken nicht erreicht wird. Entsprechend stand, nach Rücksprache mit der Fachstelle für öffentliches Beschaffungswesen, einer freihändigen Vergabe des Auftrags für die Konzeption und Realisierung der Datensicherung der Familienregister im Umfang von ca. 55 000 Franken (einmalige Kosten; inkl. MWSt) an die DuMo Informatik & Scanning AG, Bodenackerstrasse 3, 8957 Spreitenbach, nichts im Wege. Dies wurde in einer Absichtserklärung (mit Vorbehalt) des Bereichs Melde- und Zivilstandswesen entsprechend bestätigt. Mit Verfügung der Departementsvorsteherin vom 19.10.2020 wurde der Auftrag dann einmalig an die DuMo Informatik & Scanning AG vergeben. Nach erfolgter Ausgabenfreigabe wird der Bereich Melde- und Zivilstandswesen den Auftrag definitiv erteilen und den Zuschlagsentscheid in das Vergaberegister eintragen lassen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 2. September 2020 der DuMo Informatik & Scanning AG.

Bezeichnung	Teilbeträge	Betrag inkl. MWST
<i>Externe Projektkosten Dumo Informatik & Scanning AG</i>		
Projektinitialisierung	2'500.00	
Digitalisierung gebundene Dokumente	12'923.82	
Digitalisierung lose Dokumente	11'026.60	
Zusatzmetadaten (80'000 Seiten)	24'000.00	54'335.10
<i>Externe Projektkosten Adeon</i>		
Importsript für Datenimport in ERMS d.3	6'000.00	6'462.00
Total externe Projektkosten inkl. MWST		60'797.10
<i>Interne Projektkosten</i>		
Projektkosten IDW: Kosten Konzept-, Realisierungs- und Einführungsphase	17'700.00	
Projektkosten IDW (Erst-Lizenzierung): Adobe Acrobat Pro CC (ab 01.12.2020, Laufzeit 21 Monate)	1'247.19	
Projektkosten IDW: Costumizing Acrobat Pro CC	1'000.00	
Total interne IDW-Projektkosten		19'947.19
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH; 10%)		8'047.43
Total Gebundenerklärung		88'791.72
Total Gebundenerklärung, gerundet		89'000.00

3.2. Investitionsfolgekosten

Die jährlichen Investitionsfolgekosten für dieses Projekt setzen sich aus Abschreibungen und Betriebskosten seitens Adobe und IDW zusammen.

Investitionsfolgekosten (in Fr.)	Jahre 1-5	Jahre 5-
Lizenzkosten Adobe Acrobat Pro CC (ab 31.08.2022)	509.00	101.80 p.a.
Abschreibungen, Anlagenkategorie «Software», über 5 Jahre mit 20 Prozent	17'800.00	0.00
Total	18'309.00	101.80

3.3. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19587
Projektbezeichnung	Mikroverfilmung Familienregister Zivilstandsamt

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	100'000
Gesamtkredit		§	100'000

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Art. 92c ZstV (Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister) müssen die Kantone bis spätestens am 31. Dezember 2020 für die definitive Sicherung der seit dem 1. Januar 1929 in den Familienregistern beurkundeten Daten sorgen.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Das Zivilstandswesen ist in Kreisen organisiert (Art. 1 ZStV in Verbindung mit § 1 ZVO). Jeder Zivilstandskreis ist in Besitz der Familienregister (in physischer Form) des eigenen Zuständigkeitsbezirkes, für die das Amt verantwortlich ist. Aufgrund des strengen Territorialitätsprinzips ist eine enge örtliche Gebundenheit gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Das Bundesgesetz bezeichnet die Kantone als verantwortlich. Der Kanton Zürich seinerseits überbindet die Verantwortung den Gemeinden, d.h. aus nachvollziehbaren Gründen den sachlich

zuständigen Zivilstandsämtern. Das Zivilstandsamt Winterthur, als Amtssitz des Zivilstandskreises Winterthur (SRB-Nr. 2002-1868 i.V. mit dem Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises Winterthur), ist für die Sicherung abschliessend zuständig. Offen gelassen wird nur die Form der Sicherung, die gewählt werden darf. Wie oben aufgeführt, ist nach dem neusten Stand der Technik eine reine digitale Sicherung der Familienregister zulässig und vertretbar, sofern die langfristige Lesbarkeit der Daten garantiert ist. Dies wurde in Winterthur vom Stadtarchiv so bestätigt.

Zeitliche Gebundenheit:

Die Sicherung der physischen Familienregister soll als Folge der Rückerfassung der Daten in INFOSTAR durchgeführt werden. Der Bund schrieb daher den genauen Zeitrahmen für die Rückerfassung der Zivilstandsdaten in INFOSTAR vor und nun auch für die definitive Sicherung der physischen Register. Die gesetzlich festgelegte Frist läuft spätestens am 31.12.2020 ab.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19587, freizugeben.

5. Termine

Sobald die bewilligte und unterzeichnete Gebundenerklärung vorliegt, kann die Ausführungsplanung beginnen. Das Projekt muss Ende 2020 abgeschlossen sein.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Zuschlagserteilung Mikroverfilmung Familienregister Zivilstandsamt vom 19.10.2020